



Amtsblatt

Nr. 7/2005 vom 31. März 2005 –13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	3	Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
	5	Öffentliche Zustellung
	5	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	5	Jahresabschluss der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft
	6	Öffentliche Zustellung
	7	Gebührensatzung der Stadtbücherei Velbert
<u>Teil II</u>		
Termine	8	Sitzungsplan für die Monate April und Mai
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	9	Zweiter Velberter Dreck-weg-Tag: Zahlreiche Anmeldungen liegen bereits vor

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1082098 - Nr. neu 3031082096
Nr. alt 1502566 - Nr. neu 4031502562
Nr. alt 2961548 - Nr. neu 4032961544

Nr. alt 1314731 - Nr. neu 3031314739
Nr. alt 2735041 - Nr. neu 3032735049

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1154855 - Nr. neu 3041154851
Nr. alt 1302793 - Nr. neu 3041302799
Nr. alt 3154176 - Nr. neu 3043154172

Nr. alt 1154871 - Nr. neu 3041154877
Nr. alt 2462505 - Nr. neu 3042462501

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2202257 - Nr. neu 3022202257

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03. März 2005

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1603331 - Nr. neu 3031603339

Nr. alt 2732121 - Nr. neu 3032732129

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1054980 - Nr. neu 3041054986
Nr. alt 2701407 - Nr. neu 3042701403
Nr. alt 3922861 - Nr. neu 3043922867
Nr. alt 3997368 - Nr. neu 3043997364

Nr. alt 1765742 - Nr. neu 3041765748
Nr. alt 3846185 - Nr. neu 3043846181
Nr. alt 3976156 - Nr. neu 3043976152

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1637891 - Nr. neu 4021637899

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 17. März 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und über die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Velbert zur Landtagswahl liegt in der Zeit vom **02. bis 04.05. und am 06.05.2005** zu jedermanns Einsicht aus.

Ort:

Stadt Velbert, Zentrale Dienste –Projektteam Wahlen–, Rathaus-Gebäudeteil A, Eingang Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226.

Zeiten:

Montag	02.05.2005	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Dienstag	03.05.2005	8 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	04.05.2005	8 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	05.05.2005	Feiertag, keine Auslegung
Freitag	06.05.2005	8 – 12 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **06. Mai 2005** bis **12 Uhr** bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. Mai 2005** eine Wahlbenachrichtigung.
Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (siehe Nr. 2), wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

-
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **39 Mettmann IV** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben,
- b) wenn sich ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. Mai 2005, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht telefonisch) oder schriftlich (auch per Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden. Gleiches gilt für die o. a. nicht eingetragenen Wahlberechtigten.

Wer den Antrag für eine andere Person (z. B. auch für Familienangehörige) stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Behinderte Wahlberechtigte können bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag - 15 Uhr - ausgehändigt.

Die Übergabe von Briefwahlunterlagen an eine andere Person als an die/den Wahlberechtigten selbst (z. B. an Angehörige oder Nachbarn) ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Zustellung erfolgt per Post.

Die Übergabe an eine andere Person kann nur erfolgen, wenn eine plötzliche Erkrankung nachgewiesen und zur Aushändigung der Briefwahlunterlagen eine schriftliche Vollmacht der/des Wahlberechtigten mitgebracht wird. Voraussetzung ist aber, dass eine rechtzeitige amtliche Zustellung nicht mehr möglich ist.

Damit der Wahlbrief mit Inhalt rechtzeitig bei der Stadt Velbert eingeht, sollte er spätestens am dritten Werktag vor der Wahl zur Post gegeben werden.

Der Wahlbrief kann aber auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden. Am **Wahltag (bis 18 Uhr)** werden Wahlbriefe nur noch im Rathaus Velbert-Mitte angenommen. Eine Abgabe in den Wahlräumen ist nicht möglich.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Velbert, den 21. März 2005

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 gez. Stefan Freitag

Öffentliche Zustellung

Frau Nayara SANTOS DE CARVALHO, zuletzt wohnhaft Hüserstr. 44 in 42555 Velbert, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Ablehnungsbescheid für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausgebäude, Thomasstr. 1a, Zimmer A 142, 42551 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung vom 03.07.1952 (BGBl. S. 379, zuletzt geändert am 12.09.1990 (BGBl. S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, 23.03.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Sabina Harre

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Erstellung einer Baustraße und Erneuerung des Kanals
- Lieferung von Schulbüchern
- Metallbauarbeiten
- Kellerwand- und Lichtschachtsanierung
- Herstellung einer Lärmschutzwand
- Schreinerarbeiten und Einbauten
- Sportplatzbauarbeiten
- Sportstättenbeleuchtung
- Zaunbauarbeiten
- Kunstrasen- und Kunststoffarbeiten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH hat am 16. Februar 2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt. Die Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss von 14.691.033,59 €, eine Auflösung der Kapitalrücklage von 6.608.966,41 €, eine Berücksichtigung der vorgenommenen Vorabausschüttung von 21.300.000,00 € und einen Bilanzgewinn von 0,00 € aus.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.04.2005 bis 29.04.2005 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat am 13.12.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Velbert, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, 14. März 2005

Die Geschäftsführung
Beteiligungsverwaltungsgesellschaft
der Stadt Velbert mbH
gez. Thissen gez. ppa. Bredtmann

Öffentliche Zustellung

Herrn Frank Wieser, zuletzt wohnhaft gewesen Schmitzbauerstraße 2, 45473 Mühlheim/Ruhr, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 33 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) vom 09.02.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann im Gebäude Friedrichstraße 79 in 42551 Velbert, Zimmer 105, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03. Juli 1952 (BBGI. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, 16.03.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Halten

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung
der Stadtbücherei Velbert
und die Erhebung von Gebühren vom 29.03.2005**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren beschlossen.

I

§ 9 wird wie folgt geändert:

**§ 9
Höhe der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

1.	Jahresbenutzungsgebühr	15,00 €
2.	Tages-Benutzungsgebühr	4,00 €
3.	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust	2,60 €
	- bei Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 €
4.	Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist beträgt für jede entlehene Medieneinheit	
	innerhalb der ersten Woche	0,50 €
	je angefangener weiterer Woche zusätzlich	1,00 €
	Einziehung durch Boten zusätzlich	6,00 €

Die Versäumnisgebühr wird ab dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung nach o.a. Staffelung berechnet und fällig.

5.	Für die Bestellung von Werken im auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein	1,60 €
	Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gegebenen Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	
6.	Reinigungs-, Beschädigungs- und Ersatzgebühren nach § 7	Selbstkosten
7.	Ersatz für den Verlust von Spielteilen eines Gesellschafts- spieles	2,80 €
8.	Gebühren	
	- für Fotokopien DIN A 4	0,15 €

	- für Fotokopien DIN A 3	0,25 €
	- für Computerausdrucke	Selbstkosten
9.	Internetzugang	Selbstkosten

Von der Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr sind befreit:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von 50% erhalten:

- Schüler über 18 Jahre
- Studenten
- Auszubildende
- Grundwehr- und Ersatzdienstleistende
- Inhaber der Jugendleitercard

Arbeitslosengeld-II-Bezieher und Sozialhilfeempfängern werden die gleichen Vergünstigungen gewährt.

Der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.

II

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29.03.2005

Gez. Freitag
Bürgermeister

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen (Änderungen vorbehalten)

Dienstag,	05.04.,	Kulturausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	06.04.,	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Nebengebäude)
Donnerstag,	07.04., (16.00 Uhr)	Sportausschuss -Sondersitzung - (Rathaus, Großer Saal)

Donnerstag,	07.04.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	26.04.,	Hauptausschuss - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	10.05.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	17.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Sonntag,	22.05.,	Landtagswahl
Dienstag,	24.05.,	Rat der Stadt - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Montag,	30.05., (16.00 Uhr)	Ausschuss für Wirtschaftsförderung- und Strukturverbesserung (Sitzungsort wird m. d. Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	31.05.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Zweiter Velberter Dreck-weg-Tag am 9. April

Zahlreiche Anmeldungen liegen bereits vor

Zum zweiten Velberter Dreck-weg-Tag am Samstag, 9. April haben sich bereits über 2.000 Kinder und Schüler und mehr als 400 Bürger aus Vereinen, Gruppen und Organisationen angemeldet, die an diesem Tag ihre Stadt auf Hochglanz bringen wollen. Bei der Premiere in 2004 sammelten die über 1.800 Mitstreiter etwa 26 Tonnen Abfall und Gerümpel, teilte der Geschäftsbereichsleiter Abfallwirtschaft der Technischen Betriebe Velbert (TBV), Rolf Hermann, mit. Das entspräche zwei vollständig befüllten großen Müllwagen. Die Organisatoren Detlef Schäfer und Roland Gerstmann von den TBV rechnen in diesem Jahr mit mindestens 3.000 Teilnehmern bei den dezentralen Säuberungsaktionen. Sie erwarten gern weitere Anmeldungen unter 02051-262711 oder per e.mail: detlef.schaefer@velbert.de, oder roland.gerstmann@velbert.de. Mitmach-Formulare können auch unter www.velbert.de heruntergeladen werden. Aber auch Spender sind noch hochwillkommen. Bislang wurden immerhin bereits etwa 6.000 Euro an Geld- und Sachspenden von Firmen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister Stefan Freitag ruft alle Bürger, Schulen, Vereine, Handel und Gewerbe zum Mitmachen auf und erklärte, ein sauberes Stadtbild sei eine gute Visitenkarte und ein Gewinn für alle. Nach dem Groß-reine-machen sollen Schmutzlecken und wilde Müllkippen endgültig der Vergangenheit angehören, hoffen die Veranstalter. Begleitet wird die Aktion durch verstärkte Überwachungen, Ermahnungen und Verwarnungen der uneinsichtigen Müllsünder durch städtische Ordnungskräfte und Polizei. Im Umfeld der Kampagne „VIP – VELBERT IST PICKOBELLO“ ist seit letztem Jahr „Der Direkte Draht“ eingerichtet. Unter 02051-262626, 262827 und 262727 gibt es sofort Erste Hilfe bei Problemen mit Abfall und Schmutz. Ferner sind alle Schulen eingeladen, ihr Umfeld im Rahmen einer Patenschaft ein Jahr lang sauber zu halten, wofür sie eine ansehnliche Belohnung erhalten. In Kindertagesstätten und –gärten sowie den Grundschulen wird bei den Kindern mit einem Mitmachmärchen für mehr Verantwortungsbeusstsein und Sauberkeit geworben.